

Satzung des Fanclubs Biathlonfreunde Hinterland

§1: Name des Clubs

Der Club führt den Namen „Biathlonfreunde Hinterland“ .

§2: Zwecke des Clubs

2.1 Zwecke und Ziele des Clubs sind:

- a) die Förderung des Interesses am Biathlonsport,
- b) die Information der Mitglieder und anderen Interessierten über den Biathlonsport allgemein.
- c) die mentale Unterstützung der Biathletinnen und Biathleten.
- d) Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Biathlonfans, Clubs und Sportlern.

2.2 Die Zwecke und Ziele des Clubs werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) gemeinsame Unternehmungen zu Biathlonveranstaltungen aller Art, dazu gehören insbesondere Weltcups, Weltmeisterschaften, Olympia, Sommer und Herbstleistungskontrollen, sowie Trainingswettkämpfe
- b) Vertretung des Fanclubs im Internet als Informationsportal und Treffpunkt unter folgendem Zugang (URL): <http://www.Biathlonfreunde-Hinterland.de> .
- c) Mitglieder und Fanclubtreffen
- d) Verteilung von Newslettern und anderen Medien
- e) Zusammenarbeit mit anderen Fanclubs
- f) Bereitstellung von Fanartikeln

2.3 Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3: Mitgliedschaft im Fanclub Biathlonfreunde Hinterland

3.1 Eintritt:

Mitglied des Fanclubs Biathlonfreunde Hinterland kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung der Aufnahme ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden zu richten. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die einzelnen Aufnahmen entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

3.3 Austritt:

Ein Austritt aus dem Club ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

3.4 Ausschluss:

- a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied in grober und wiederholter Weise gegen den Zweck des Clubs, und oder die Satzungsmäßigen Ziele verstoßen hat. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls bei sonstigen schwerwiegenden, oder die Clubdisziplin berührenden, Gründen.
- b) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Clubvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Beschluss des Vorstandes, zu den Vorwürfen zu äußern. Wenn es die Interessen des Clubs gebieten, kann der Vorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären und die Anhörung findet später statt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3.5 Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Club oder den Biathlonsport verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

3.6 Beiträge und Mittel:

- a) Die Mitgliedschaft beinhaltet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Minderjährige und Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag. In Begründeten Fällen kann der Vorstand von einer Erhebung des Beitrages absehen.
- b) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- c) Sachzuwendungen und Spenden sind jederzeit zulässig.

3.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- c) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- e) Nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Club sind die Mitglieder verpflichtet, das Cluboutfit nicht mehr auf öffentlichen Biathlonveranstaltungen zu tragen.

§4: Organe des Clubs

Cluborgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jahreshauptversammlung

§5: Der Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung (beim ersten mal von der Gründungsversammlung) für jeweils eine Amtsperiode gewählt. Eine Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

5.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er führt die laufenden Geschäfte des Clubs, ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.

5.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Club durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassierer in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

5.4 Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (inklusive des 1. oder 2. Vorsitzenden) der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die wesentlichen Punkte der Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5.5 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

5.6 Der Kassierer verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

§6: Jahreshauptversammlung

6.1 Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Clubmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.

6.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

6.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Clubvorsitzenden eingegangen sein.

6.4 Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle, soll die außerordentliche Jahreshauptversammlung möglichst innerhalb von vier Wochen stattfinden. Es gelten bei allen außerordentlichen Jahreshauptversammlung die selben Bestimmungen, wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

6.5 Die Jahreshauptversammlung wird vom Clubvorsitzendem oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

6.6 Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, Vertreter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

6.7 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist nur die Jahreshauptversammlung zur Auflösung des Clubs.

§7: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen.
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder, sowie über Beschwerden aufgrund von Ausschluss, zu beraten und zu beschließen.
- h) Über die Auflösung des Clubs zu beschließen.

§8: Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

8.1 Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

8.2 Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

8.3 Alle Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.

8.4 Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

8.5 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§9: Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Clubmitgliedern zusammen.

9.2 Die Mitgliederversammlung findet drei mal im Geschäftsjahr statt.

9.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Clubvorsitzenden eingegangen sein.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Clubvorsitzendem oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

9.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, Vertreter und Schriftführers zu unterschreiben ist.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ist über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder zu beraten und zu beschließen.

§11: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

11.2 Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

11.3 Alle Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.

§12: Geschäftsjahr

12.1 Das Geschäftsjahr Beginnt und Endet mit dem Abschluss des Weltcups

§13: Clubauflösung

13.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

13.2 Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Clubs" stehen.

13.3 Bei der Auflösungs-Jahreshauptversammlung müssen die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ansonsten ist eine erneute Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann Beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern ist.

13.4 Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder müssen für die Clubauflösung stimmen. Die Wahl erfolgt geheim.

13.5 Das nach Auflösung verbleibende Clubvermögen wird auf alle Clubmitglieder aufgeteilt.

§14: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch Jahreshauptversammlung (Gründungsversammlung) am 06.05.2006 beschlossen.